

Stadt Rheinsberg

Der Bürgermeister



Stadt Rheinsberg • Seestraße 21 • 16831 Rheinsberg

An das
Landesumweltamt Brandenburg

Postfach 60 10 61
14411 Postdam

vorab per Telefax: (033201) 442-862

Ihre Nachricht vom
24.03.2010

Ihre Zeichen
RW 1.2-Kn.-064708

Fachbereich: Bau- und Finanzen

Aktenzeichen:

Auskunft erteilt: Herr Eggert

Durchwahl: (033931) 411-10

Telefax: (033931) 411-22

Email: eggert@rheinsberg.de

Unser Zeichen
Eg

Datum
20.05.2010

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

hier: Antrag der Firma Heinrichsdorfer Ferkelproduktion GbR auf wesentliche Änderung einer Schweinezuchtanlage in 16831 Rheinsberg, OT Heinrichsdorf, Dorfstraße 25

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24.03.2010 baten Sie um Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 (1) BauGB zu dem im Betreff genannten Verfahren bis zum 26.04.2010. Auf unseren Antrag vom 13.04.2010 haben Sie die Frist bis zum 25.05.2010 verlängert.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat am 19.05.2010 über das Vorhaben beraten und beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen nicht herzustellen.

Ich **versage** hiermit in entsprechender Anwendung von § 36 BauGB die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens für die beantragte wesentliche Änderung der Schweinezuchtanlage im Ortsteil Heinrichsdorf.

Begründung:

Die wesentliche Änderung der Schweinezuchtanlage stellt ein Vorhaben i. S. v. § 29 (1) BauGB dar. Das Vorhaben selbst befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans i. S. v. § 30 BauGB. Für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist somit § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) anzuwenden. Im Außenbereich ist in entsprechender Anwendung von § 35 (1) Nr. 1 BauGB ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist, und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur eine untergeordnete Betriebsfläche einnimmt.

Stadt Rheinsberg
Seestraße 21
16831 Rheinsberg
Tel. (03 39 31) 55-0
Fax. (03 39 31) 55 250

Bankverbindung:
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Konto-Nr. 182 000 1802
BLZ 160 502 02



Hier bestehen in mehrfacher Hinsicht Zweifel daran, dass das Vorhaben als privilegiert i. S. v. § 35 (1) Baugesetzbuch (BauGB) anzusehen ist. Vielmehr ist eine Schweinezuchtanlage als Industriebetrieb einzuordnen. Demnach ist zu prüfen, ob eine Beurteilung des Vorhabens nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB, wonach ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, möglich ist. Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Vorhaben im Außenbereich nach § 35 (1) Nr. 4 unzulässig ist. Dies begründe ich im Einzelnen wie folgt:

1. Nach hiesiger Rechtsauffassung besteht für den Betrieb der Schweinezuchtanlage gegenwärtig kein baulicher Bestandsschutz. Meines Wissens wurde die Anlage über mehrere Jahre nicht betrieben.
2. Für die geplante Schweinezuchtanlage konnte keine besondere Anforderung an die Umgebung nachgewiesen werden. Eine Planung derartiger Anlagen in einem Industriegebiet ist nicht ausgeschlossen. Danach muss die Anlage nicht zwingend im Außenbereich errichtet werden.
3. Wenn man davon ausgeht, dass das Vorhaben eine nachteilige Wirkung auf die Umgebung hat, und damit die Errichtung im Außenbereich begründet wird, so ist auf die unmittelbare Nähe zu der Ortslage Heinrichsdorf hinzuweisen. Hier entsteht eine erhebliche Mehrbelastung auf die vorhandene Wohnbebauung.
4. Eine besondere Zweckbestimmung des Vorhabens, die eine Errichtung im Außenbereich begründet, ist gleichzeitig nicht erkennbar.
5. Die für ein Vorhaben in dieser Größenordnung notwendige Erschließung ist nicht ausreichend gesichert. Die im Antrag dargestellte geplante Zufahrt ist nicht im Eigentum der Stadt Rheinsberg oder des Antragstellers, ist weder öffentlich gewidmet noch ausgebaut. Die Stadt Rheinsberg sieht sich nicht in der Lage, diese Investition durchzuführen. Die vorhandene Anbindung an die Dorfstraße ist für das erhöhte Verkehrsaufkommen nicht ausreichend ausgebaut.
6. Das Vorhaben grenzt an den Naturpark „Stechlin-Ruppiner Land“ und liegt am Tor zur „Mecklenburger Seenplatte“. Insofern ist durch das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und damit ihres Erholungswertes gegeben. In den mir vorgelegten Antragsunterlagen konnte nicht glaubhaft dargestellt werden, dass keine nachteiligen Auswirkungen der Ausbringung der Gülle auf die umliegenden Felder auf das Grundwasser entstehen. Eine erhebliche Geruchsbelastung, nicht nur für die Ortslage Heinrichsdorf, ist sicherlich unstrittig und nicht hinnehmbar. Die Stadt Rheinsberg ist „Staatlich anerkannter Erholungsort“. Bereits jetzt ist Rheinsberg als Kulturstandort etabliert und setzt den Hauptschwerpunkt auf die Entwicklung des Tourismus und nicht auf die Ansiedlung von Industrie. Das Vorhaben steht damit nicht im Einklang mit den Zielen der Stadt Rheinsberg.

Ich bitte Sie, mich über Ihre Entscheidung zum Antrag der Heinrichsdorfer Ferkelproduktion GbR auf wesentliche Änderung einer Schweinezuchtanlage im OT Heinrichsdorf umgehend in Kenntnis zu setzen. Sofern Sie sich als nach Landesrecht zuständige Behörde auf den Standpunkt stellen wollen, dass das Einvernehmen rechtswidrig versagt worden sein könnte und daher gemäß § 36 (2) BauGB zu ersetzen wäre, bitte ich schon jetzt vorsorglich um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Jan-Pieter Rau

Kopie: Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
z. d. A.